

Schriftliche Information des Bundesministers für Justiz gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates

(Dok. Nr. COM [2016] 7 final)

1. Inhalt des Vorhabens

- Geltende Rechtslage

Benötigt ein österreichisches Gericht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen Drittstaatsangehörigen von den übrigen Mitgliedstaaten (MS) Informationen aus dem Strafregister, so hat dieses auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen aus 1959 ein Rechtshilfeersuchen an alle übrigen MS zu richten, wobei für dessen Erledigung keine Frist besteht.

- Vorschlag der EK – allgemein

Mit dieser Maßnahme soll ein Register geschaffen werden, in dem von einem Gericht eines Mitgliedstaates verurteilte Drittstaatsangehörige erfasst werden.

Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 2009/93, 23 (RB Strafregister), sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor: für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine (elektronische) Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die über sämtliche Informationen betreffend dessen Vorleben verfügt.

Wurde ein Drittstaatsangehöriger (oder eine staatenlose Person) in der EU verurteilt, ist dies nicht möglich. Für diese Personengruppe soll daher eine Vorbestraftenkartei geschaffen werden. Diese soll ermöglichen, dass ein Mitgliedstaat, der Informationen über allfällige Vorstrafen einer solchen Person benötigt, über entsprechende Anfrage unverzüglich darüber benachrichtigt wird, ob und gegebenenfalls in welchem/n anderen Mitgliedstaat(en) derartige Verurteilungen erfolgt sind.

- Vorschlag der EK im Detail

Durch den gegenständlichen RL-Vorschlag soll der RB Strafregister daher derart abgeändert werden, dass der Urteilsstaat verpflichtet wird, neben den Verurteilungen seiner eigenen Staatsangehörigen auch gewisse anonymisierte Informationen in

Bezug auf verurteilte Drittstaatsangehörige in einem gefilterten Index zu speichern und diese sowie alle Aktualisierungen desselben den übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln, sodass diese im Einzelfall in die Lage versetzt werden, durch Abgleich der gefilterten Indizes mit den ihnen vorliegenden Informationen denjenigen Mitgliedstaaten zu ermitteln, in dem Verurteilungen des betreffenden Drittstaatsangehörigen erfolgt sind (sog. Hit/No-Hit-System). Im Trefferfall ist die zuständige Strafregisterbehörde des betreffenden Mitgliedstaates im Rahmen des elektronischen Informationsaustausches aus dem Strafregister um Übermittlung der begehrten Strafregisterauskunft zu ersuchen, wobei diese fristgebunden zu erfolgen hat.

Zum Zweck der Durchführung des Informationsaustauschs soll ein dezentralisierter Mechanismus geschaffen werden, d.h. ein solcher, der von den Mitgliedstaaten (und nicht zentral von der EK) betrieben und finanziert wird.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Mitwirkungsrechte bestehen gemäß Art. 23e ff. B-VG

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die RL muss, nachdem sie auf unionsrechtlicher Ebene beschlossen wurde, in das österreichische Recht umgesetzt werden. Im Hinblick darauf, dass sich die Verhandlungen über den EK-Vorschlag in einem sehr frühen Stadium befinden, wobei sowohl die technische Ausgestaltung des Systems und die Ablauforganisation als auch der Umfang der allenfalls neu zu erfassenden Datenarten noch in Diskussion sind, können derzeit keine abschließenden Aussagen über die konkreten Auswirkungen gemacht werden.

Abhängig vom Ergebnis der betreffenden Diskussionen werden voraussichtlich Änderungen des Strafregistergesetzes, des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit mit den MS der EU (EU-JZG) und jener Normen erforderlich sein, die den rechtlichen Rahmen für die Verwendung erkennungsdienstlicher Daten (Fingerabdrücke) bilden.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Das gegenständliche Vorhaben wird begrüßt, da es die notwendige Ergänzung des RB Strafregister in Bezug auf den Informationsaustausch betreffend in einem Mitgliedstaat erfolgte Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen darstellt.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Diesbezüglich bestehen keine Bedenken, da für den vorgesehenen Informationsaustausch in Bezug auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erforderlich ist.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Mit den Verhandlungen wurde erst im Februar 2016 begonnen, sodass sich die Diskussion noch in der Orientierungsphase befindet. Ungeachtet dessen strebt der niederländische Vorsitz die Erzielung einer allgemeinen Ausrichtung in der Junisitzung des JI-Rats an. Ob dieser Zeitplan realistisch ist, kann derzeit – auch aufgrund der Komplexität der zu lösenden technischen Fragen, zu deren Behandlung von der EK separate Expertentreffen organisiert werden – nicht abgeschätzt werden.